



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-3558**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **2.9.1992**

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 Wien

10. SEP. 1992

M.e.EZ Haße

Dr. Janitsyn

Auskünfte:
Dr. Oberhauser
Tel: (05574) 511
Durchwahl: 2438

Betrifft: Bausparkassengesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 14. Juli 1992,
GZ. 31 0100/28-V/5/92/3/

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpKG) eingeführt wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 1 Abs. 2:

Aufgrund der Definition des "Bausparers" können auch Unternehmungen und Gebietsköperschaften (insbesondere Städte und Gemeinden) Verträge mit Bausparkassen abschließen. Die Inanspruchnahme von sehr hohen Bausparmitteln durch solche Bausparer kann zur Folge haben, daß die Zuteilungsfristen für natürliche Personen eine Verlängerung in beträchtlichem Ausmaß erfahren. Es ist daher zu überlegen, ob eine Eingrenzung des Begriffes "Bausparer" auf bestimmte Personenkreise oder eine betragliche bzw. prozentuale Beschränkung für Unternehmungen und Gebietsköperschaften im Hinblick auf die Liquidität der Bausparkassen erfolgen sollte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

E.d.R.d.A.
Sinx